

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Laugna folgende

**1. Änderungssatzung zur  
Gebührensatzung für die Benutzung der  
Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Laugna**

**-Kindertageseinrichtungsgebührensatzung-**

**§ 1**

§ 6 – Gebührensatz -Kindergartengebühr- erhält folgende Fassung:

(1) Für jeden Monat werden ab Beginn des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr (Kindergartenkind) vollendet, folgende Benutzungsgebühren erhoben:

<b>Buchungszeit pro Tag</b>	<b>Monatsgebühr ab 01.09.2026</b>
3 bis 4 Stunden	160,00 €
4 bis 5 Stunden	170,00 €
5 bis 6 Stunden	185,00 €
6 bis 7 Stunden	200,00 €

(2) Für Geschwisterkinder die gleichzeitig als Kindergartenkinder den Kindergarten besuchen, wird eine Gebührenermäßigung für das 2. Kind in Höhe von 25 % und für jedes weitere Kind in Höhe von 100 % der jeweiligen Gebühr gewährt. Das Ergebnis wird kaufmännisch auf volle 10 Cent auf- bzw. abgerundet.

(3) Die Gebühr nach Abs. 1 erhöht sich zum 01.09. eines jeden Jahres um 5,0 %. Das Ergebnis wird kaufmännisch auf volle 10 Cent auf- bzw. abgerundet.

(4) Für die Änderung der Buchungszeit (Umbuchung) während eines laufenden Betreuungsjahres wird ab der zweiten Änderung eine Verwaltungsgebühr von 20,00 € je Änderung erhoben.

**§ 2**

§ 7 – Gebührensatz -Kinderkrippengebühr- erhält folgende Fassung:

(1) Für jeden angefangenen Monat werden für Kleinkinder unter 3 Jahren bis zum Monat vor dem 3. Geburtstag folgende Benutzungsgebühren erhoben:

<b>Buchungszeit pro Tag</b>	<b>Monatsgebühr ab 01.09.2026</b>
1 bis 2 Stunden	190,00 €
2 bis 3 Stunden	200,00 €
3 bis 4 Stunden	210,00 €
4 bis 5 Stunden	225,00 €
5 bis 6 Stunden	240,00 €
6 bis 7 Stunden	260,00 €

(2) Für Geschwisterkinder die gleichzeitig als Krippenkinder die Kinderkrippe besuchen, wird eine Gebührenermäßigung für das 2. Kind in Höhe von 25 % und für jedes weitere Kind in Höhe von 100 % der jeweiligen Gebühr gewährt. Das Ergebnis wird kaufmännisch auf volle 10 Cent auf- bzw. abgerundet.

(3) Sonderregelung: Für Geschwisterkinder die gleichzeitig als Kindergarten- und Krippenkinder die Kindertageseinrichtung besuchen, wird die volle Gebühr für das Krippenkind nach § 7 Abs. 1 berechnet. Für das Kindergartenkind wird die Gebühr und Ermäßigung nach § 6 Abs. 1 bis 3 berechnet.

(4) Die Gebühr nach Abs. 1 erhöht sich zum 01.09. eines jeden Jahres um 5,0 %. Das Ergebnis wird kaufmännisch auf volle 10 Cent auf- bzw. abgerundet.

(5) Für die Änderung der Buchungszeit (Umbuchung) während eines laufenden Betreuungsjahres wird ab der zweiten Änderung eine Verwaltungsgebühr von 20,00 € je Änderung erhoben. Ein Wechsel von der Kinderkrippe zum Kindergarten ist davon ausgenommen.

### **§ 3**

§ 8 – Gebührensatz – Spielgeld – erhält folgende Fassung:

Zur Deckung der Kosten für das benötigte Spiel- und Beschäftigungsmaterial wird in der Kindertageseinrichtung monatlich eine Gebühr von 6,00 € für jedes Kind erhoben.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Laugna, den 30.01.2026  
GEMEINDE LAUGNA

Johann Gebele  
1. Bürgermeister

